

# RS Vwgh 1991/3/19 90/08/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

33 Bewertungsrecht

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BewG 1955 §30 Abs3;

BSVG §2 Abs1;

LAG §5;

## Rechtssatz

Ein "Legehennenbetrieb" fällt auch dann unter § 5 Landarbeitsgesetz, wenn sowohl die Tiere als auch das Futter zur Gänze zugekauft werden, weil das Halten von Nutztieren zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse nicht die ausschließliche oder überwiegende Verwendung im Betrieb produzierter Betriebsmittel voraussetzt; die andersartige Rechtslage im Bewertungsrecht (§ 30 Abs 3 BewG) ändert daran nichts.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080099.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)